



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR II 2 / WR II 5, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

per E-Mail
An die beteiligten Kreise
gemäß Verteiler

TEL +49 22899 305-2560

FAX +49 22899 305-3225

WRII2@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Referentenentwurf einer Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Stellungnahme der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf

Aktenzeichen: WR II 2 - 30112-6/6

Bonn, 05.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir den Referentenentwurf einer Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Sollten Sie Anmerkungen zu dem Entwurf haben, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum

18. Mai 2017

an das Referatspostfach WRII2@bmub.bund.de übermitteln könnten.

Zu dem Verordnungsentwurf dürfen wir noch folgende Hinweise geben:

- Der Verordnungsentwurf betrifft die Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten. Nachdem im letzten Jahr die Einstufung von Wärmedämmplatten, die den POP Hexab-



Seite 2

romcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährlicher Abfall zu Entsorgungseingängen geführt hat, wurde die entsprechende Regelung durch eine Änderungsverordnung zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Ende Dezember 2016 für ein Jahr ausgesetzt. Die Bundesregierung hatte seinerzeit zugesichert, während dieses „Moratoriums“ gemeinsam mit den Ländern eine dauerhaft tragfähige Lösung der Überwachung und Entsorgung von allen POP-haltigen Abfällen zu suchen, ohne dass es deren Einstufung als gefährlicher Abfall bedarf. Die Verordnung ist mit Blick auf ihre erhebliche Eilbedürftigkeit mit den für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden bereits weitestgehend abgestimmt (siehe auch unten).

- Die in Artikel 1 enthaltene POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung legt deshalb für bestimmte, zwar nicht als gefährlicher Abfall einzustufende aber trotzdem überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle zum einen ein Getrennsammlungsgebot und ein Vermischungsverbot, zum anderen die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlo- sen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung fest. Sowohl das Getrennsammlungsgebot und das Vermischungsverbot als auch die Nachweis- und Registerpflichten orientieren sich am Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- Die in Artikel 2 enthaltene Änderung der AVV begrenzt im Sinne einer „eins zu eins“-Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts die Einstufung von POP-haltigen Abfällen als gefährliche Abfälle auf diejenigen Abfälle, die die 16 POP enthalten, die nach dem Beschluss der Kommission 2014/955/EU über ein Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall einzustufen sind, soweit sie einen POP-Gehalt oberhalb der Konzentrations-



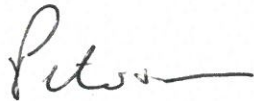
Seite 3

grenzwerte des Anhangs IV der EU-POP-Verordnung aufweisen.

- Als Konsequenz aus den in Artikel 1 und 2 getroffenen Regelungen hebt Artikel 3 die Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (Ende des Moratoriums) vor ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 auf. In Bezug auf HBCD-haltige Abfälle wird das „Moratorium“, das zu einer deutlichen Entspannung bei der Entsorgung dieser Abfälle geführt hat, damit zum Dauerzustand.
- Die Verordnung führt zu erheblichen Einsparungen bei der betroffenen Wirtschaft (Abfallerzeuger wie Entsorgungswirtschaft). Die Einsparung beim jährlichen Erfüllungsaufwand beträgt ca. 80 Mio. Euro. Hinzu kommen ersparte einmalige Aufwendungen in Höhe von bis zu 15,6 Mio. Euro und von Gebühren in der Größenordnung von etwa einer Mio. Euro.
- Vor dem Hintergrund des am 31. Dezember 2017 auslaufenden Moratoriums und dem anstehenden Ende der Legislaturperiode ist die Befassung des Kabinetts bereits für Anfang Juni 2017 geplant. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Frank Petersen



Dr. Karl Biedermann